

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 4. December 1846.

49.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montags Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand,“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen.“ Zu Weissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinitz jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

### A u s z u g

aus dem Protokolle über die Sitzungen der Stadtverordneten zu Rossen.

(Sitzung am 13. November 1846.)

1) Bericht des Stadtverordneten Höffner über die von der Schulinspektion ohne Cognition der Stadtverordneten justificirte, und vom Stadtrathe und den Stadtverordneten nachträglich monirte Schulcassenrechnung pro anno 1845.

Beschluß: Die diesseitigen Monita dem Stadtrathe, behufs der Besorgung des fernerweit Nöthigen, mitzutheilen und hiermit noch folgende Anträge zu verbinden:

a) Der Rath wolle der Schulinspektion sämmtliche Seiten der Stadtcommun gezogene Erinnerungen mittheilen, und unter Hinweisung auf §. 274 der Städte-Ordnung, gegen die ohne Vorwissen der Stadtgemeinde vorgenommene Rechnungs-Justification protestiren;

b) Dem Stadtcassirer möge, um das Anwachsen großer Nester und das Entstehen namhafter Verluste zu vermeiden, die Annahme eines von ihm zu vertretenden Schulgelde-Einsammlers zur Pflicht gemacht werden, damit von diesem die Schulgelde-Beiträge, insoweit sie nicht freiwillig abgeführt werden, nach Befinden gegen Bewilligung einer Erinnerungsgebühr, allwöchentlich eingefordert werden können.

2) Vortrag der vom Vorstande ausgearbeiteten Immediatvorstellung, die ungleichmäßige Vertheilung fiscalischer Waldhölzer betreffend.

Beschluß: Diese Schrift nach vorgängiger Beifügung einiger vom Collegio beschlossener Zusätze unverweilt an das Königl. Hohe Ministerium der Finanzen abzusenden.